



Webinar

Corona-Förderungen für die Film- und Musikwirtschaft

Jessica Krikler, Petra Egger

22. Februar 2021



Themenübersicht

1. Härtefallfonds
2. SVS-Überbrückungsfinanzierung
3. COVID-19-Fonds des KSVF
4. Lockdown-Umsatzersatz II (indirekt erheblich betroffen)
5. Fixkostenzuschuss I
6. Ausfallsbonus
7. Fixkostenzuschuss 800.000
8. Verlustersatz
9. Schutzschirm für Veranstaltungen
10. Investitionsprämie (Antragstellung nur mehr bis 28.02.2021!)



Kurzüberblick zur Orientierung I

	Härtefallfonds	SVS- Überbrückungsfinanzierung	COVID-19-Fonds des KSVF
Zeitraum (ZR)	16.3.2020 – 15.03.2021 12 aus 12 Monaten	Nach Antragsjahr	Nach Auszahlungsphasen
Frist	Bis 30.04.2021	Bis 31.03.2021	Bis 31.03.2021 (Auszahlungsphase 2 und 3; 1 bereits abgelaufen)
Förderung	Mindestens: € 500 Förderung und €500 Comeback-Bonus Höchstens: € 2000 Förderung und €500 Comeback-Bonus	Antragsjahr 2020 höchstens: €10.000 <i>Lockdownkompensation: €2.000</i> Antragsjahr 2021 höchstens: € 3.000	Auszahlungsphase 1: € 1000 Auszahlungsphase 2: € 3.500 (<i>inkl. € 500 Lockdownzuschuss</i>) Auszahlungsphase 3: € 1.500
Steuerliche Behandlung	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei



Härtefallfonds

Voraussetzungen:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb in Österreich
- Wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19
- Es wurden keine weiteren Förderungen durch Gebietskörperschaften erhalten, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen
- Das Unternehmen darf vor der COVID-19-Krise kein Unternehmen in Schwierigkeiten gewesen sein
- Aufrechtes Versicherungsverhältnis in einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und/oder Pensionsversicherung bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der Freien Berufe oder freiwillige Versicherung
- Zum Antragszeitpunkt darf keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden



Überbrückungsfinanzierung der SVS

Voraussetzungen für 2020:

- Personen, die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren und
- Zum 13. März 2020 als Künstler_innen in der SVS pflichtversichert oder freiwillig versichert (Opting-In) sind oder
- Spätestens am 13. Juni 2020 eine Anmeldung bei der SVS eingelangt ist oder
- Im Jahr 2018 und/oder 2019 pflichtversichert waren und zum Stichtag 13. März 2020 iSd RL künstlerisch tätig sind
- Hauptwohnsitz in Österreich
- Vorliegen einer durch COVID-19 verursachten wirtschaftlichen Notlage
- Zum Antragszeitpunkt darf keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden
- Gesamteinkünfte dürfen im Jahr 2020 € 75.180,- nicht erreichen oder übersteigen



Überbrückungsfinanzierung der SVS

Voraussetzungen für 2021:

- Personen, die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren und
- Zum 01. November 2020 als Künstler_innen in der SVS pflichtversichert oder freiwillig versichert (Opting-In) sind oder
- Spätestens am 01. November 2020 eine Anmeldung bei der SVS eingelangt ist oder
- Im Jahr 2018 und/oder 2019 pflichtversichert waren und zum Stichtag 01. November 2020 iSd RL künstlerisch tätig sind
- Hauptwohnsitz in Österreich
- Vorliegen einer durch COVID-19 verursachten wirtschaftlichen Notlage
- Zum Antragszeitpunkt darf keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden
- Gesamteinkünfte dürfen im Jahr 2021 € 77.700,- nicht erreichen oder übersteigen



Pro und Contra

Pro Überbrückungsfinanzierung

- Nur eine Antragstellung notwendig
- Schnelle und einfache Antragstellung
- Keine aufwändige Berechnung
- Keine Steuernummer erforderlich
- Nebeneinkünfte vermindern den Förderbetrag nicht
- Leistungen von Verwertungsgesellschaften, die Soforthilfe (Phase 1) des KSVF und etwaige Arbeitsstipendien werden nicht angerechnet
- Zuschuss für 2020 € 10.000,- und für 2021 € 3.000,-

Pro Härtefallfonds

- höhere Auszahlungsbeträge möglich
- Besteht nur eine Versicherung aufgrund eines Dienstverhältnisses kann trotzdem ein Antrag gestellt werden
- Mindestförderung iHv € 12.000 wird nicht vermindert



Pro und Contra

Contra Überbrückungsfinanzierung

- Leistungen aus dem Härtefallfonds vermindern den Zuschuss, deswegen sind auch geringere Auszahlungsbeträge möglich

Contra Härtefallfonds

- Für jeden Betrachtungszeitraum ist ein eigener Antrag zu stellen
- Betriebseinnahmen und Nebeneinkünfte im Betrachtungszeitraum vermindern die Förderung
- Für jeden Betrachtungszeitraum muss die wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19 überprüft und auf Verlangen nachgewiesen werden
- Phase 1 vom KSVF und Härtefallfonds und ein künstlerisches Arbeitsstipendium mindern den Zuschuss



COVID-19-Fonds vom KSVF

Voraussetzungen:

- Künstler_innen und Kulturvermittler_innen, die weder den Härtefallfonds noch die SVS-Überbrückungsfinanzierung in Anspruch nehmen können
- Mind. 6-monatiger Hauptwohnsitz in Österreich
- Wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19
- Keinen Anspruch auf Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen haben
- Für denselben Sachverhalt nicht bereits Beihilfen aus dem KSVF-Unterstützungsfonds erhalten haben
- Die Gesamteinkünfte dürfen im Jahr 2020 € 29.942,90 nicht überschreiten (Auszahlungsphase 2)
- Die Gesamteinkünfte dürfen im Jahr 2021 € 30.930,90 nicht überschreiten (Auszahlungsphase 3)



Kurzüberblick zur Orientierung II

	Fixkostenzuschuss I (FKZ I)	Lockdown-Umsatzersatz II	Ausfallsbonus	Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ II) (zusätzlich zu Ausfallsbonus)	Verlustersatz (zusätzlich zu Ausfallsbonus)
Zeitraum (ZR)	16.3.-15.9.2020 – max. 3 zusammenhängende ZR	November, Dezember 2020	November bis Juni 2021	16.9.2020-30.6.2021 (max. 10 ZR, 1 Lücke – max. 2 Blöcke)	16.9.2020-30.6.2021 (max. 10 ZR, Lücke nur Umsatzersatz)
Vergleichs-ZR	Coronamonate 2019 oder 2. Quartal	November, Dezember 2019	Kalendermonate März 2019-Februar 2020	Kalendermonate 2019	Kalendermonate 2019
Frist	bis 31.8.2021	30.06.2021	jeweils ab 16. des Folgemonats bis zum 15. des drittfolgenden Monats	Tranche 1 bis 30.6.2021 Tranche 2 endg. 31.12.2021	Tranche 1 bis 30.6.2021 Tranche 2 endg. 31.12.2021
Förderung	je nach Umsatzausfall Anteil an den Fixkosten (25/50/75%)	Prozentsatz abhängig von begünstigten Umsätzen und Branche	15% des Umsatzausfalls und optional 15% als Vorschuss zum FKZ 800.000	Fixkostenersatz steigt proportional zum Umsatzausfall (bis zu 100%)	70% vom errechneten Verlust bzw. 90% bei Klein/Kleinstunt.



Begünstigte Unternehmen – Voraussetzungen I

	FKZ I	Lockdown- Umsatzersatz II	Ausfallsbonus	FKZ II	Verlustersatz
Sitz und Betriebsstätte in Österreich	X	X	X	X	X
Operative Tätigkeit in Ö, die zu Besteuerung in Ö führt	X	X	X	X	X
Kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch gem. § 22 BAO		Letzten 3 veranlagten Jahren		Letzten 3 veranlagten Jahren	Letzten 3 veranlagten Jahren
Umsatzausfall von mind.	40%	40%	40%	30%	30%
Umsatzzusammenhang (begünstigte Umsätze)		50%			
Kein Sitz und keine Niederlassung in einer „Steuroase“		X	X	X	X



Begünstigte Unternehmen – Voraussetzungen II

	FKZ I	Lockdown- Umsatzersatz II	Ausfallsbonus	FKZ II	Verlustersatz
Keine rechtskräftige Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung (außer Strafe unter € 100.000)	Unternehmen	Unternehmen und dessen geschäftsführende Organe	Unternehmen und dessen geschäftsführende Organe	Unternehmen und dessen geschäftsführende Organe	Unternehmen und dessen geschäftsführende Organe
Nicht vom Abzugsverbot gem § 12 (1) Z 10 KStG betroffen gewesen	Letzten 3 veranlagten Jahren	Letzten 5 veranlagten Jahren	Letzten 5 veranlagten Jahren	Letzten 5 veranlagten Jahren	Letzten 5 veranlagten Jahren
Schadensminderungspflicht (ex-ante-Betrachtung)	X			X	X
Kein Unternehmen in Schwierigkeiten (Ausnahmen siehe Folie 13)	X	X	X	X	X



Wann sind UiS trotzdem anspruchsberechtigt?

FKZ I

- **Alle Größenklassen:** nur nach der De-minimis-VO, wenn weder ein Insolvenzverfahren anhängig ist, noch die Voraussetzungen hierfür vorliegen

Umsatzersatz II, Ausfallsbonus, FKZ II und Verlustersatz

- **Klein- und Kleinstunternehmen:** ohne Einschränkungen, wenn kein Insolvenzverfahren anhängig ist
- **Alle anderen Größenklassen:** nur nach der De-minimis-VO, wenn kein Insolvenzverfahren anhängig ist; dh. Höchstbetrag reduziert sich auf max. € 200.000



Lockdown-Umsatzersatz II – Def. Indirekt erheblich betroffen

Umsatzzusammenhang

- Zumindest 50% der Umsätze im Nov. 2019 und/oder Dez. 2019 werden unmittelbar oder im Auftrag eines Dritten mit Unternehmen erzielt, die direkt von den COVID-19-Maßnahmen im Nov. und Dez. betroffen waren und in einer Branche gem. Anhang 2 tätig sind.
- Es wird eine unveränderte Tätigkeit im Jahr 2020 angenommen.
- Bei Neugründungen wird als Vergleichszeitraum der erste Monat der Umsatzerzielung bis 31.10.2020 herangezogen.

Branche

- das antragstellende Unternehmen ist im Nov. und/oder Dez. 2020 in einer in Anhang 2 angeführten Branchen tätig.



Mögliche Zeiträume für den Lockdown-Umsatzersatz II

Rechtsgrundlage	Betrachtungszeitraum	Vergleichszeitraum und Berechnungsgrundlage
COVID-19-SchuMaV	1. - 16. November	November 2019
COVID-19-NotMV	17. Nov. – 6. Dez.	November 2019
2. COVID-19-SchuMaV	7. – 16. Dez.	Dezember 2019
3. COVID-19-SchuMaV	17. – 25. Dez. (Ausnahme Seilbahnen: 17.-23. Dez)	Dezember 2019
2. COVID-19-NotMV	26. – 31. Dez.	Dezember 2019



Berechnung Lockdown-Umsatzersatz II

1. Betrachtungszeitraum wählen. Damit wird auch der Vergleichszeitraum festgelegt.
2. Berechnung Umsatzausfall: Vergleich Umsätze Nov. bzw. Dez. 2019 mit Nov. bzw. Dez. 2020. Kennzahl 000 der USt-Erklärung oder Umsatzerlöse laut ESt bzw. KöSt-Erklärung.
3. Danach muss der Vergleichsumsatz ermittelt werden.
4. Als Vergleichsumsatz wird die Kennzahl 000 aus der USt-Erklärung oder die Erträge aus der ESt-Erklärung herangezogen. Dieser Umsatz muss mit den Tagen im Kalendermonat dividiert werden und mit den Tagen des jeweiligen Betrachtungszeitraums multipliziert werden.
5. Dieser Umsatz ist um einen gar nicht betroffenen oder direkt betroffenen Anteil zu kürzen. Es ist also der prozentuelle Anteil der begünstigten Umsätze am Gesamtumsatz festzustellen.
6. Auf den so ermittelten Wert ist jener Prozentsatz anzuwenden, der für die Branche gem. Anhang 2 heranzuziehen ist.



Berechnung Lockdown-Umsatzersatz II

7. Vorsicht: Dreifache Deckelung der Höhe:

- Die Summe aus Lockdown-Umsatzersatz II und der anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Kurzarbeitshilfe darf nicht den anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Vergleichsumsatz übersteigen.
- Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II darf nicht die Höhe des ermittelten Umsatzausfalls übersteigen.
- Max. € 1,8 Mio abzgl. Bereits erhaltener Förderungen wie (Garantien, FKZ II, NPO-Fonds, etc).

8. Mindesthöhe € 1.500 bzw. € 2.300, wenn 100% begünstigte Umsätze und ein Umsatzausfall von mehr als 80% vorliegt.



Abwicklung Lockdown-Umsatzersatz II

- Der Lockdown-Umsatzersatz II darf nur für Zeiträume gewährt werden, in denen
 - Weder der Fixkostenzuschuss II,
 - Noch der Verlustersatz,
 - Noch der Ausfallsbonus gewährt wurden.
- Antragstellung:
 - Über FON durch den/die SteuerberaterIn
 - Nur in Ausnahmefällen durch das Unternehmen selbst, wenn
 - der geschätzte Anteil der begünstigten Umsätze am Gesamtumsatz im Nov. bzw. Dez. 2020 den tatsächlichen Anteil der begünstigten Umsätze im Vergleichszeitraum (2019) nicht übersteigt und
 - ausschließlich unmittelbar erzielte begünstigte Umsätze und keine im Auftrag eines Dritten erzielten begünstigten Umsätze geltend gemacht werden und
 - die voraussichtliche Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt.
- Antragsfrist: ab 16. Februar 2021 bis 30. Juni 2021



Ermittlung Umsatzausfall für den Ausfallsbonus

- Umsätze im **Vergleichszeitraum** (März 2019-Februar 2020)
 - Umsätze laut UVA (Kennzahl 000) oder
 - Summe letztveranlagte USt-Jahreserklärung dividiert durch 12 oder
 - Summe letztveranlagte ESt- bzw. KöSt-Jahreserklärung dividiert durch 12.
 - Bei Neugründern: durchschnittlichen Umsätze in den gemeldeten UVAs von der erstmaligen Umsatzerzielung bis zum 31.12.2020 bzw. bei Quartals-UVA bis 30.09.2020 dividiert durch die Monatsanzahl.
 - Liegen Umsätze vor, die nach dem UStG in Österreich nicht steuerbar sind, aber in Österreich der ESt bzw. KöSt unterliegen, so ist die letztveranlagte ESt- bzw. KöSt-Jahreserklärung durch 12 zu dividieren.
- Umsätze im **Betrachtungszeitraum** (November 2020-Juni 2021)
 - Sind vom Antragsteller bekanntzugeben und die Ermittlung hat nach den Vorschriften des UStG zu erfolgen (Kennzahl 000 der USt-Erklärung).
 - Liegen Umsätze vor, die nach dem UStG in Österreich nicht steuerbar sind, aber in Österreich der ESt bzw. KöSt unterliegen, so sind die Umsatzerlöse anhand interner Aufzeichnungen zu ermitteln.



Berechnung Ausfallsbonus

- **Bonus 15%**
 - Von dem ermittelten Umsatzausfall werden 15% als Bonus beantragt werden. Max. € 30.000 pro Monat.
 - Achtung Ausfallsbonus zählt ebenfalls zu den € 1,8 Mio des befristeten beihilfenrechtlichen Rahmens für COVID-19-Förderungen
 - Mindesthöhe: € 100.
- **Vorschuss 15%**
 - Von dem ermittelten Umsatzausfall können optional 15% als Vorschuss auf den FKZ II beantragt werden. Max. € 30.000 pro Monat.
 - Als Folge dessen ist die Tranche 2 des FKZ II verpflichtend zu beantragen. Der Vorschuss wird dann auf den FKZ II gegengerechnet.



Ausschlussgründe für den Ausfallsbonus

- Der **gesamte Ausfallsbonus** kann für November oder Dezember 2020 nicht beantragt werden, wenn
 - die SVS-Lockdownkompensation für den beantragten Betrachtungszeitraum beansprucht wird.
 - der Lockdown-Umsatzersatz I oder II in Anspruch genommen wurde/wird.
- Der **Vorschuss** ist ausgeschlossen, wenn
 - bereits die 1. Tranche des FKZ II beantragt wurde; gilt auch für jene Fälle, in denen der Antrag abgelehnt wurde.
 - bereits ein Verlustersatz beantragt wurde. Wird ein Vorschuss beantragt, schließt dies die Beantragung des Verlustersatzes aus.



Antragstellung für FKZ I, II und Verlustersatz

	FKZ I	FKZ II	Verlustersatz
Tranche I	Nicht mehr möglich	80% des errechneten Zuschusses; Bis 30.06.2021; nicht verpflichtend; Durch Antragsteller selbst, wenn Zuschuss < 36.000 €	70% des errechneten Verlustersatzes; Bis 30.06.2021; nicht verpflichtend; Nur durch Steuerberater möglich;
Tranche 2	Nicht mehr möglich	Bis 31.12.2021 nur durch Steuerberater; Ausnahme: Pauschale Variante; Wechsel zu Verlustersatz möglich; Anrechnung Vorschuss iZd Ausfallsbonus;	Bis 31.12.2021 nur durch Steuerberater; Kein Wechsel möglich;
Tranche 3	100% des FKZ; Bis 31.8.2021 Nur mehr durch den Steuerberater		



Ermittlung Umsatzausfall für FKZ I, II und Verlustersatz

- Waren- und/oder Leistungserlöse
 - Betrachtungszeiträume:
 - FKZ I:
 - 16.03.2020-15.09.2020 („Coronamonate“) oder
 - 2. Quartal 2020
 - max. 3 zusammenhängende Monate
 - FKZ II und **Verlustersatz**:
 - 16.09.2020-30.09.2020 (= 1. Betrachtungszeitraum)
 - Danach immer Kalendermonate! Oktober 2020 – Juni 2021 (= 2.-10. Betrachtungszeitraum)
 - Bis zu max. 10 Betrachtungszeiträume zusammenhängend oder aufgeteilt auf 2 Blöcke
 - Vergleich immer mit den jeweiligen Zeiträumen von 2019 (=Vergleichszeiträume)
 - Förderbetrag muss zumindest € 500,- betragen
-



Definition der Fixkosten (1)

FKZ II

NEU

- Miete für Geschäftsräume
- Abschreibung (Wirtschaftsgut muss unmittelbar dem Betrieb dienen, Anschaffung vor 16.9.20), auch ant. Afa Leasing
- Betriebliche Versicherungsprämien (KFZ, Betrieb, Ausfalls-...)
- Zinsaufwendungen

NEU

- Leasingraten (wirtschaftlicher Eigentümer nur Finanzierungskostenanteil)
- Betriebliche Lizenzgebühren (außer konzernintern)
- Telekommunikation, Strom, Gas, Energie + Heizung
- Wertverlust für verderbliche oder saisonale Waren

Vergleich zu FKZ I

- ident
- keine Nachholung möglich
- ident
- ident
- nur Finanzierungskostenanteil
- ident
- ident
- ident



Definition der Fixkosten (2)

FKZ II

* min. 666,67 € / max. 2.666,67 €
pro Betrachtungszeitraum

- NEU** • Unternehmerlohn (1/12tel der Einkünfte lt letztem Bescheid, Erhöhung um SVS bis Maximum möglich) *
- NEU** • Geschäftsführerbezug eines Gesellschafter-Geschäftsführers *
- NEU** • Personalaufwendungen (ohne LNK, bereinigt um Kurzarbeit)
 - Bearbeitung von krisenbed. Stornierungen und Umbuchungen
 - Unabhängig von Auslastung, für Aufrechterhaltung Mindestbetrieb
- NEU** • Kosten für Antragstellung durch Steuerberater (max. 1.000, wenn gesamter FKZ II < 36.000)
- NEU** • frustrierte Aufwendungen (Verursachung 1.6.19-16.3.20) für Umsätze die aufgrund Covid-19 nicht realisiert werden konnten
- sonstige vertragliche Verpflichtungen (außer Personal)

Vergleich zu FKZ I

- Ident, SVS nicht nachholbar
- unter anderem Punkt erfasst
- LNK sind ansetzbar
 - ident
 - nicht ansetzbar
- max. 500, wenn FKZ I < 12.000
- nicht absetzbar
- ident



Fixkostenersatzrate

FKZ II

in Höhe des prozentuellen Umsatzausfalls, **bis zu 100 %**

zB 68 % Umsatzausfall → **68 %** der Fixkosten werden ersetzt

maximal € 1,8 Mio (gemeinsam mit zB 100%iger Kreditgarantien, Umsatzersatz, Ausfallsbonus)

Vergleich zu FKZ I

Umsatzausfall 40-60 % → 25 %

Umsatzausfall 60-80 % → 50 %

Umsatzausfall > 80 % → 75 %



Pauschale Variante

Voraussetzungen:

- Umsatz im letztveranlagten Jahr < € 120.000
- Unternehmen ist überwiegende Einnahmequelle (natürliche Person, deren Einkünfte aus Dienstverhältnis niedriger sind)

Zuschuss: 30 % des Umsatzausfalls als Fixkostenersatz (max. € 36.000)

Vorteil:

- keine Ermittlung/Berechnung der Fixkosten notwendig
- Antrag über FinanzOnline ohne Steuerberater möglich



Berechnung Verlustersatz

- Ausgangspunkt: Verlust in den gewählten BZ aus der operativen Tätigkeit in Ö
- Verlust ist die Differenz zwischen den Erträgen und den damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Aufwendungen des Unternehmens
 - Erträge: Umsätze + Bestandsveränderungen + akt. Eigenleistungen + sonst. betriebl. Erträge (ausgenommen Erträge aus Abgang von AV)
 - Aufwendungen: sämtliche mittelbar und unmittelbaren Aufwendungen
 - Ausnahmen: außerplanm. Abschreibungen, Aufwand aus dem Abgang von AV, lediglich der Nettozinsaufwand



Berechnung Verlustersatz

- Kürzung des berechneten Verlustes (soweit noch nicht berücksichtigt und die BZ betreffen)
 - Beteiligungserträge (Ausschüttungen, Dividenden), wenn diese mehr als die Hälfte der in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen betragen
 - Versicherungsleistungen
 - Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise geleistet werden
 - Zuschüsse im Zusammenhang mit der Kurzarbeit
 - Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz
- Höhe des Verlustersatzes
 - Insgesamt 70% der Bemessungsgrundlage
 - Insgesamt 90% bei Klein- und Kleinstunternehmen (< 50 Mitarbeiter , Bilanzsumme max. € 10 Mio.)
 - Maximal sind € 10 Mio. zu beantragen



Vergleich FKZ II <> Verlustersatz

FKZ II

- max. € 1,8 Mio (gemeinsam mit zB 100 % Kreditgarantien+Umsatzersatz+Ausfallsbonus)
- Personal- und Materialkosten werden nicht ersetzt (strikte Definition der Fixkosten)
- Unterbrechung im Antragszeitraum möglich (neben Umsatzersatz- 1 Lücke)

Verlustersatz

- max. € 10 Mio
- Basis ist steuerlicher Verlust (mehr Kosten inkludiert)
- Kein Unternehmerlohn
- Antrag für zusammenhängenden Zeitraum (Unterbrechung nur für Umsatzersatz)



Schutzschirm für Veranstaltungen

Persönliche Voraussetzungen:

- **Veranstalter** (natürliche oder juristische Person, sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts), die eine Veranstaltung in Österreich planen und dafür das **wirtschaftliche Risiko** tragen.
- Alle Einnahmen und Ausgaben, die mit der förderungsgegenständlichen Veranstaltung zusammenhängen, sind über einen eigenen Buchungskreis zu führen.
- Im Zeitpunkt der Antragstellung ist kein Insolvenzverfahren anhängig und es liegen auch nicht die Voraussetzungen für die Eröffnung vor.
- Der Antragsteller befindet sich zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten (nicht anwendbar auf kleine und Kleinstunternehmen).



Schutzschirm für Veranstaltungen

Sachliche Voraussetzungen I:

- Planung der Durchführung einer Veranstaltung, die zwischen **01.03.2021 und 31.12.2022** in Österreich stattfinden soll.
- Definition Veranstaltung iSd RL:
 - Geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung der TeilnehmerInnen.
 - zB.: B2B und B2C Veranstaltungen, Kongresse, Messen, Gelegenheitsmärkte sowie kulturelle Veranstaltungen und Sportveranstaltungen.
- Vorliegen eines schlüssigen Durchführungs- und Finanzierungskonzeptes.
- Vorliegen eines Entwurfs eines COVID-19-Präventionskonzeptes.
- Einhaltung der in der RL definierten Teilnehmerobergrenzen (die VO des BMSGPK gehen dieser Obergrenze natürlich vor).
- Schadensmindernde Maßnahmen werden getroffen.



Schutzschirm für Veranstaltungen

Sachliche Voraussetzungen II:

- **Ja, es werden Einnahmen lukriert:** mind. € 15.000, ausgeglichenes Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben
- **Nein, es werden keine Einnahmen lukriert:** mind. € 15.000 Veranstaltungskosten; Beauftragung eines Unternehmens, zu dessen gewerbsmäßiger Tätigkeit die professionelle Planung und Durchführung von Veranstaltungen zählt.

Ausgenommen sind insbesondere:

- **Als Antragsteller:** Bund, Länder und Gemeinden und Unternehmen, die von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden => jene Einheiten, bei denen Bund, Länder, Gemeinden oder Kammern als kontrollierende Einheit anzusehen ist.
- **Veranstaltungen:** Sportveranstaltungen im Mannschaftssport, die im nationalen oder internationalen Ligen- und Meisterschaftsbetrieb stattfinden; Politische Veranstaltungen; Schulveranstaltungen; Veranstaltungen, deren Durchführungsdatum so gelegen ist, dass bereits zum Zeitpunkt des Ansuchens feststeht, dass die Teilnahme an der Veranstaltung aufgrund von behördlichen Beschränkungen nicht möglich sein wird.



Schutzschirm für Veranstaltungen

Förderbare Kosten

- Alle Aufwendungen für Leistungen Dritter in der Wertschöpfungskette und
- Eigene Personalkosten für die Planung und Durchführung der Veranstaltung.

Nicht Förderbar:

- Umsatzsteuer, außer es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung.
- Investitionskosten.
- Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb.
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter € 100,00 (netto) resultieren.



Schutzschirm für Veranstaltungen

Art und Höhe der Förderung:

- Bis zu max. 90% der förderbaren Kosten werden durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss ersetzt.
- Es ist der befristete beihilfenrechtliche Rahmen für COVID-19-Förderungen zu berücksichtigen (derzeit 1,8 Mio). Bei Zahlungen auf Basis der De-Minimis-VO beträgt der Rahmen € 200.000.



Investitionsprämie

Voraussetzungen:

- Unternehmen iSd § 1 UGB,
- die über einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und
- Rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig werden.

Ausgenommen sind:

- Unternehmen, die von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden => jene Einheiten, bei denen Bund, Länder, Gemeinden oder Kammern als kontrollierende Einheit anzusehen ist.
- Unternehmen, bei denen im Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist bzw. die Voraussetzungen für eine Eröffnung vorliegen (selbiges gilt beim geschäftsführenden Gesellschafter).



Investitionsprämie

Förderungsgegenstand:

- Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen
- für die zwischen 01.08.2020 und 28.02.2021 die erste Maßnahme gesetzt wurde (in Aussicht: Verlängerung bis 31.05.2021):
 - zB.:Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, (An-)Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn.
 - Nicht als erste Maßnahme zählen Finanzierungsgespräche oder Planungsleistungen.
- Investitionsvolumen muss mind. € 5.000 und max. € 50 Mio betragen.
- Der Investitionsdurchführungszeitraum (Inbetriebnahme und vollständige Bezahlung) muss bis spätestens 28.02.2022 (in Aussicht: 28.02.2023) erfolgen bzw. bei einem Investitionsvolumen von über € 20 Mio bis längstens 28.02.2024 (in Aussicht: 28.02.2025).
- Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, welcher je nach Investition
 - **7%** der Anschaffungskosten oder
 - **14%** der Anschaffungskosten (in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit) betragen kann.



Investitionsprämie

Schwerpunkt Digitalisierung

1. digitale Infrastruktur und Technologien wie künstliche Intelligenz, Cloud-Computing, 3D-Druck, Blockchain und Big Data,
2. die Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Prozessen, Industrie 4.0,
3. die Einführung oder Verbesserung von IT- und Cybersecurity-Maßnahmen und -Prozessen sowie den Aufbau von Informationssicherheitsmanagements (inklusive Maßnahmen im Zuge des Datenschutzes),
4. E-Commerce (z.B. digitale Transformation des Verkaufs- und Vertriebsprozesses, die Einführung und Weiterentwicklung von digitalen B2B- oder B2C-Anwendungen oder Umsetzung von innovativen und datenbasierten Online-Strategien, Aufbau von professioneller Internetpräsenz und Buchungsplattformen)
5. Homeofficemöglichkeiten und mobiles Arbeiten,
6. die Nutzung der digitalen Verwaltung (z.B. Einführung der digitalen Signatur, Verwendung von e-Rechnungen, Einrichtung von neuen Schnittstellen zu Verwaltungstools, USPanbindung, elektronische Beschaffungsvorgänge, etc.)



Investitionsprämie

Nicht förderbar sind:

- Klimaschädliche Investitionen.
- Aktivierte Eigenleistungen.
- Investitionen, bei denen vor dem 01.08.2020 oder nach der Frist erste Maßnahmen gesetzt wurden.
- Leasingfinanzierte Investitionen, außer diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert.
- Privatanteile und nicht betriebsnotwendiges Vermögen.
- Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen und Grundstücken.
- Bau und Ausbau von Wohngebäuden.
- Unternehmensübernahmen und der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Geschäftsanteilen oder Firmenwerten.
- Finanzanlagen.
- Umsatzsteuer (außer es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung).



Steuerliche Behandlung der Coronaförderungen

	Steuerliche Behandlung	2020 oder 2021?
FKZ I	Unternehmerlohn = steuerfrei Ausgaben sind anteilig um FKZ zu kürzen	Unabhängig von Gewinnermittlungsart wirtschaftliche Zurechnung
Lockdown-Umsatzersatz I, II	Nur ertragsteuerlich relevant; keine USt-Pflicht!	Unabhängig von Gewinnermittlungsart wirtschaftliche Zurechnung
Ausfallsbonus	Nur ertragsteuerlich relevant; keine USt-Pflicht!	Unabhängig von Gewinnermittlungsart wirtschaftliche Zurechnung
FKZ II	Unternehmerlohn = steuerfrei Ausgaben sind anteilig um FKZ zu kürzen	Unabhängig von Gewinnermittlungsart wirtschaftliche Zurechnung
Verlustersatz	Ausgaben sind anteilig um Verlustersatz zu kürzen	Unabhängig von Gewinnermittlungsart wirtschaftliche Zurechnung
Investitionsprämie	steuerfrei	



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Alle Angaben mit Informationsstand vom
19.02.2021, daher Änderungen vorbehalten!